

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 „Steuerhebesätze“ erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- 1.) für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.
- 2.) für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 2 „Steuerhebesätze“ erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- 1.) für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v.H.
- 2.) für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

1. Der § 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Der § 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinenbronn, den 26.11.2014

gez. Singer, Bürgermeister